Satzung zur Änderung der Satzung über die Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Aufgrund von § 19 Abs. 2 des Straßengesetzes (StrG) für Baden-Württemberg, § 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen am 14.11.2023 folgende Satzung zur Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Änderung Anlage 1 zur Satzung

Anlage 1 zur Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

monatlich

Art	der	Sondernutzung
/ NI L	uu	O O I I G O I I I G L C G I I G

a.

Gebührenrahmen in Euro

9,00 bis 15,00

1.	Überspannungen, Überleitungen und
	Überbrückungen von öffentlichen
	Verkehrsflächen

je Überquerung zu Baustellen

b. Kabelleitung je lfd. Meter c. Rohrleitung je lfd. Meter d. Überbrückungen je qm e. Sonstige 2. Ausstellungen oder Vorführungen auf öffentliche Parkplätzen 3. Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten einschließlich Hilfseinrichtungen, wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließung und sonstige Gegenstände, bei mehr als 48 Stunden b. Kabelleitung je lfd. Meter jährlich 4,80 bis 7,20 jährlich 4,80 bis 9,00 täglich 5,00 bis 120 täglich 0,30 /qm wöchentlich 1,20 /qm monatlich 3,00 /qm Mindestgebühr täglich 6,00 /qm wöchentlich 24,00 /qm monatlich 60,00 /qm			, ,		, ,
d. Überbrückungen je qm e. Sonstige jährlich 4,80 bis 9,00 jährlich 6,00 bis 120 2. Ausstellungen oder Vorführungen auf öffentliche Parkplätzen 3. Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten einschließlich Hilfseinrichtungen, wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließung und sonstige Gegenstände, bei mehr als 48 Stunden jährlich 4,80 bis 9,00 jährlich 6,00 bis 120 täglich 0,30 /qm wöchentlich 1,20 /qm monatlich 3,00 /qm Mindestgebühr täglich 6,00 /qm wöchentlich 24,00 /qm		b.	Kabelleitung je lfd. Meter	jährlich	1,20 bis 2,40
e. Sonstige jährlich 6,00 bis 120 2. Ausstellungen oder Vorführungen auf öffentliche Parkplätzen 3. Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten einschließlich Hilfseinrichtungen, wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließung und sonstige Gegenstände, bei mehr als 48 Stunden jährlich 6,00 bis 120 täglich 0,30 /qm wöchentlich 1,20 /qm monatlich 3,00 /qm Mindestgebühr täglich 6,00 /qm wöchentlich 24,00 /qm		C.	Rohrleitung je lfd. Meter	jährlich	4,80 bis 7,20
 Ausstellungen oder Vorführungen auf öffentliche Parkplätzen Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten einschließlich Hilfseinrichtungen, wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließung und sonstige Gegenstände, bei mehr als 48 Stunden täglich 0,30 /qm wöchentlich 1,20 /qm monatlich 3,00 /qm Mindestgebühr täglich 6,00 /qm wöchentlich 24,00 /qm 		d.	Überbrückungen je qm	jährlich	4,80 bis 9,00
öffentliche Parkplätzen 3. Gerüste, Bauhütten, Arbeitswagen, Baumaschinen und Baugeräten einschließlich Hilfseinrichtungen, wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließung und sonstige Gegenstände, bei mehr als 48 Stunden täglich wöchentlich 3,00 /qm Mindestgebühr täglich 6,00 /qm wöchentlich 24,00 /qm		e.	Sonstige	jährlich	6,00 bis 120
Baumaschinen und Baugeräten einschließlich Hilfseinrichtungen, wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließung und sonstige Gegenstände, bei mehr als 48 Stunden wöchentlich 1,20 /qm monatlich 3,00 /qm Mindestgebühr täglich 6,00 /qm wöchentlich 24,00 /qm	2.		•	täglich	12,00
	3.	Baumaschinen und Baugeräten einschließlich Hilfseinrichtungen, wie Zuleitungskabel, Baugrubenumschließung und sonstige		wöchentlich monatlich Mindestgebü täglich wöchentlich	1,20 /qm 3,00 /qm hr 6,00 /qm 24,00 /qm

Verkaufswagen (ohne festen 4. Standort)

a.	Obst-, Gemüse- und	monatlich	15,00	
	Südfrüchtehandel, Milch	jährlich	100,00	

	b.	Sonstige Waren	monatlich jährlich	15,00 150,00
5.		stleister mit Reisegewerbekarte Scherenschleifer	täglich wöchentlich monatlich jährlich	10,00 bis 15,00 25,00 25,00 bis 50,00 50,00 bis 250,00
6.		ung, Plakattafeln, Hinweisschilder, ite, Tafeln, Schilder, Transparente		
	Die Maximale Dauer der Plakatierung beträgt 2 Wochen vor der Veranstaltung			
	a.	die nicht baulichen Anlagen sind (max. 10 Stück. / DIN A 0; oder max. 20 Stück. / DIN A 1)	einmalig	75,00
	b.	Vereine, Parteien, Kirchen, Verbände und Organisationen (max. 10 Stück. / DIN A 0; oder max. 20 Stück. / DIN A 1)	einmalig	25,00
	C.	Aus Anlass von allgemeinen Wahlen oder politischen Veranstaltungen (max. 10 Stück. / DIN A 0; oder max. 20 Stück. / DIN A 1)	gebührenfrei	
7.	Ве	ewegliche Außenwerbung		
	a. b.	Mittels Plakatträger je Person Mittels Werbefahrzeugen je Fahrzeug	täglich täglich	1,00 bis 17,00 1,00 bis 28,00
8.		ibüne je qm beanspruchter erkehrsfläche	täglich	0,25 bis 0,50
9.	Sc	onstige Benutzung der Straße zu werblichen Zweckn	jährlich wöchentlich täglich	5,00 bis 500,00 5,00 bis 50,00 5,00 bis 15,00
10		gerung von Gegenständen aller Art, e mehr als 24 Std. dauert	täglich Mindestgebühr	0,25 bis 0,75 /qm 10,00
11	Fa	ufstellen oder Abstellen von hrzeugen einschließlich Wohnwagen nicht gewerblichen Zwecken	wöchentlich	10,00 bis 50,00

12.	Aufstellen von Fahrradständern	jährlich	25,00 bis 50,00
13.	Benutzung von Feldwegen (Befahren zu nicht landwirtschaftlichen Zwecken)	jährlich monatlich wöchentlich täglich Mindestgebühr	100,0 bis 500,00 25,00 bis 100,00 5,00 bis 50,00 0,50 bis 25,00 25,00
14.	Wohnungsumzüge	täglich	10,00 bis 25,00
15.	Sonstige Veranstaltungen	täglich	10,00 bis 25,00
16.	Sonstige über den Gemeingebrauch hinausgehende Benutzung der Straße	jährlich monatlich wöchentlich täglich	10,00 bis 250,00 10,00 bis 50,00 10,00 bis 25,00 5,00 bis 15,00
17.	Außenbewirtschaftung Aufstellen von Tischen und Stühlen durch Gaststättenbetriebe ohne Rücksicht auf die Betriebsart (z.B. Café)	Dauer der	son 5,00 bis 100,00 /qm

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ausgefertigt Ehningen, 22.11.2023

gez.

Lukas Rosengrün Bürgermeister

Hinweis zur Veröffentlichung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ehningen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.